



Verhandelt

zu Musterhausen am

Vor der unterzeichnenden Notarin

Heidi Mustermann

mit dem Amtssitz in **Musterhausen**, Musterstraße 1,

erschieden heute

1. Frau geb.
geboren am..... in
Beruf:
wohnhaft:

2. Herr
geboren am in
Beruf:
wohnhaft:

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt/ wiesen sich aus durch Vorlage ihrer Ausweise und gestatteten die Fertigung von Kopien für die Handakte der Notarin.

Die Erschienenen erklärten:

Wir sind beide deutsche Staatsangehörige. Wir haben am vor dem Standesbeamten in die Ehe miteinander geschlossen und leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Aus unserer Ehe sind nachfolgende Kinder hervorgegangen, nämlich

die/der am geborene Tochter/Sohn .
die/der am geborene Tochter/Sohn .
die/der am geborene Tochter/Sohn .

Weitere Abkömmlinge haben wir nicht; auch keine Personen adoptiert.

Unser Sohn / Tochter..... ist behindert und zeitlebens auf Unterstützung und Hilfe angewiesen. Diese Hilfe und Unterstützung haben wir ihm/ihr zuteil werden lassen und gedenken das auch weiter zu tun, solange das uns möglich ist.

Die Erschienenen erklären sodann noch folgendes:

Wir sind bisher weder durch Erbverträge noch durch andere wechselseitige testamentarische Verfügungen in unserer Verfügungsbefugnis eingeschränkt. Höchstvorsorglich widerrufen wir jedoch hiermit alle etwaigen früheren Verfügungen von Todes wegen.

Die Erschienenen erklärten sodann:

Wir wollen ein gemeinsames wechselbezügliches

T e s t a m e n t

zu Protokoll der amtierenden Notarin ohne Hinzuziehung von Zeugen errichten.

In einem ausführlichen Gespräch mit den Parteien gewann die beurkundende Notarin die Überzeugung, dass an der Geschäfts- und Testierfähigkeit der Erschienenen keine Zweifel bestehen.

Die Erschienenen erklärten ihren

letzten Willen

sodann gemeinsam wie folgt:

1. Nach dem Tod des Erstversterbenden von uns soll der länger lebende Ehepartner zur Hälfte Erbe des Vermögens des Erstversterbenden sein.
2. Er soll (befreiter) Vorerbe sein.
3. Unsere Kinder setzen wir zu gleichen Teilen als Erben hinsichtlich der anderen Hälfte des Vermögens des Erstversterbenden ein.
4. Zur Vermeidung einer streitigen Erbauseinandersetzung treffen wir folgende

Teilungsanordnung:

.....
.....

5. Nach dem Tod des Längstlebenden von uns sollen unsere Kinder Erben zu gleichen Teilen sein. Und zwar Nacherben nach dem Tode des Erstversterbenden und Erben des Längstlebenden. Diese Verfügung betrachten wir als vertragsgemäß - also wechselbezüglich.
6. Sollte eines unsere Kinder vorverstorben sein, so bestimmen wir dessen Abkömmlinge zu Ersatzerben. Sollten keine Abkömmlinge vorhanden sein, so bestimmen wir die Geschwister bzw. deren Abkömmlinge zu Ersatzerben.
7. Hinsichtlich unseres behinderten Sohnes / Tochter ordnen wir sowohl hinsichtlich der Nacherbfolge als auch hinsichtlich der Erbfolge nach dem Längstlebenden eine weitere Nacherfolge an und bestimmen insoweit die Geschwister bzw. deren Abkömmlinge zu Nach- und Schlusserben.
8. Sollten wir auf Grund des gleichen Ereignisses zeitnah hintereinander versterben, so soll die wechselseitige Erbeinsetzung nicht eintreten. In diesem Fall erben die Abkömmlinge unmittelbar nach jedem von uns
9. Ferner ordnen wir hinsichtlich unseres behinderten Sohnes / Tochter in guter Absicht

Testamentsvollstreckung

auf seine/ihre Lebenszeit an.

Zum Testamentsvollstrecker bestimmen wir

Herrn/Frau
geboren am
wohnhaft in

10. Der Testamentsvollstrecker wird zunächst gebeten, sein Amt unentgeltlich auszuüben. Allerdings hat er Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen und selbstverständlich aller ihm entstehenden Kosten.

Er soll sich darum bemühen, dass unser Sohn/Tochter im Rahmen der Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes und unter Heranziehung des Sozialhilfeträgers angemessen untergebracht und betreut wird. (Wir haben uns in besonderem Maße um unseren Sohn/Tochter gekümmert ohne dafür die mögliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, so dass dem Sozialhilfeträger bereits beträchtliche Aufwendungen erspart geblieben sind.)

Er hat ferner dafür zu sorgen, dass der Nachlass soweit als möglich erhalten bleibt und unser Sohn in den Genuss der Früchte kommt, ohne dass ihm/ihr Zuwendungen von dritter Seite verloren gehen.

Anspruch auf Auskehrung des Nachlasses bzw. der Früchte hat unser Sohn/Tochter allerdings nicht. Die Entscheidung über die Verwendung der Früchte und des Nachlasses obliegt allein und ausschließlich dem Testamentsvollstrecker.

Er hat die Befugnisse nach § 2207 BGB - unterliegt also keinen Beschränkungen - und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im übrigen möge der Testamentsvollstrecker mit den Nachlassfrüchten unserem Sohn / Tochter Anschaffungen finanzieren, Heilbehandlungen, die von dritter Seite nicht finanziert werden, übernehmen, falls eine Notwendigkeit gesehen wird und darüber hinaus Reisen, Ausflüge oder Teilnahme von Veranstaltungen ermöglichen, die ansonsten unserem Sohn nicht zuteil würden.

11. Sollte von unserem Sohn/Tochter nach dem Tode des Erstversterbenden der Pflichtteil geltend gemacht und die Erbschaft ausgeschlagen werden, was nicht in unserem Sinne läge, so soll er nach dem Tode des Längstlebenden von dessen Vermögen auch nur den Pflichtteil erhalten

Wir beauftragen die amtierende Notarin, dieses Testament bei dem Amtsgericht - Nachlassgericht - in Frankfurt am Main zu hinterlegen, uns je eine beglaubigte Abschrift des Testamentes zu erteilen und eine beglaubigte Abschrift zu der Urkundensammlung des Notars zu nehmen.

Den Wert unseres gemeinsamen Vermögens geben wir mit ca. Euro an.

Die Kosten vorstehender Verhandlung sowie die Gerichtskosten werden von uns, den Erschienenen, getragen.

Die Notarin belehrt die Erschienenen sodann noch über die Pflichtteils- und Pflichtteils-ergänzungsansprüche. Ferner über die Bindungswirkung eines gemeinsamen wechselbezüglichen Testamentes nach dem Ableben eines der Testierenden, sowie über die Möglichkeiten der Aufhebung durch gemeinsame Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung, sowie die Möglichkeit, durch ein weiteres gemeinsames Testament die vorstehende Verfügung aufzuheben oder zu ändern.

Sie wies auch darauf hin, dass der Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen durch einen Ehegatten nur durch Rücktritt möglich ist und dieser durch Widerruf gegenüber dem anderen Ehegatten zu erfolgen hat und der notariellen Beurkundung bedarf. Dass insoweit aber Bindungswirkung mit dem Tode des Erstversterbenden eintritt.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von diesen genehmigt und von ihnen und der Notarin eigenhändig wie folgt unterschrieben: